

II-3501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1880/J

1988-03-15

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Huber, Motter
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst
betreffend Wurstwaren mit Wildfleischanteil II

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage 1272/J vom 27.11.1987 teilt der Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst mit (1237/AB vom 22.1.1988), daß die Beweispflicht, wonach nur Fleisch von beschautem Wild in Wurstwaren verarbeitet wurde, beim Hersteller liege. Als Beweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Fleischuntersuchung gelte der Begleitschein gem. § 45 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBI. 522/1982. Damit sei eine ausreichende Kontrollmöglichkeit für Lebensmittelaufsichtsorgane gegeben.

Demgegenüber ist dem Erstunterzeichner bekanntgeworden, daß die Verwendung von Fallwild, z.B. aus dem Straßenverkehr, immer wieder bei der Herstellung solcher Wurstwaren eine Rolle spielt, wobei es den Produzenten gelingt, entsprechende Importbescheinigungen (Grenzkontrolle) oder Beschaupapiere für Wildgatterware vorzulegen. Da die Kennzeichnung der Wildtierkörper gesetzlich nicht vorgesehen ist, die Übereinstimmung mit den Papieren daher nicht festgestellt werden kann, sind dem Lebensmitteluntersuchungsorgan in solchen Fällen die Hände gebunden. Es gelangt dann doch unbeschautes, unter Umständen qualitativ nicht einwandfreies Wildfleisch als Wurstware mit Wildfleischanteil auf den Markt.

Für die Anfragesteller ist aus Gründen des Konsumentenschutzes somit sehr wohl - im Gegensatz zur Anfragebeantwortung - ein Anlaß zu einer weiteren rechtlichen Klärung gegeben.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bestehen derzeit für Lebensmitteluntersuchungsorgane, die Verwendung von Fallwild für die Zubereitung von Wurstwaren mit Wildfleischanteil hintanzuhalten ?
2. Sollte die Kennzeichnungspflicht für beschautes Wild aus Wildgattern bzw. für Importe mittels Stempelabdruck auf dem Wildtierkörper nicht doch ergänzend vorgenommen werden müssen ?